

Wien, 29. Oktober 2020

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER ÄNDERUNG DES SCHULUNTERRICHTSGESETZES FÜR BERUFSTÄTIGE, KOLLEGS UND VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE

Die Abendgymnasien Österreichs bitten folgende Punkte zu berücksichtigen:

§34 Abs. 2 Z1

1. als von der Schulbehörde zu bestellender Vorsitzender oder
 - a) die Schulleiterin oder der Schulleiter (Schulleitung),
 - b) bei dessen Verhinderung, ~~die Schulleitung einer anderen Schule,~~

Aktuell finden an Abendgymnasien Maturatermine mit über 1000 mündlichen Prüfungen statt. Daraus ergeben sich sehr viele Prüfungstage. Es wird wahrscheinlich schwer werden, eine Schulleitung einer anderen Schule als Vorsitz zu bekommen wir schlagen daher vor:

b) bei dessen Verhinderung eine vom Schulleiter oder von der Schulleiterin zu bestellender Abteilungsvorstand oder zu bestellende Abteilungsvorständin oder Lehrer oder Lehrerin,

2. der Fachvorstand oder wenn kein Fachvorstand bestellt ist, eine vom Schulleiter zu bestellende fachkundige Lehrperson, **oder der Studienkoordinator oder die Studienkoordinatorin,**

Eine Studienkoordinatorin oder ein Studienkoordinator ist analog dem Klassenvorstand der Tagesschulen (§35, Abs. 2 Z2, Schulunterrichtsgesetz) notwendig und sinnvoll, eine weitere fachkundige Lehrperson nicht unbedingt, da dieser bereits als Beisitz gegeben ist. Alternativ könnte das Wort „fachkundig“ gestrichen werden.

Im Weiteren bitten wir um folgende Änderung:

§33 Abs. 3 Z2

2. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige ~~mündliche~~ Kompensationsprüfungen umfasst, und

Am Abendgymnasium Wien wurden im Wintersemester 2019/20 von 175 Klausurarbeiten aus Mathematik 84 negativ beurteilt. Alleine für Mathematik würde das bei einem Zeitfenster 14 Parallelkommissionen bedeuten, wobei weitere schriftliche Fächer noch nicht berücksichtigt sind. Für kleinere Standorte der Abendgymnasien sind mündliche Kompensationsprüfungen sinnvoll und gut durchführbar. Für größere Standorte würden wir die Möglichkeit von schriftlichen Kompensationsprüfungen brauchen. Wir schlagen daher vor, das Wort „schriftlich“ zu streichen. Das betrifft auch §34 Abs.2 Z4, §35 Abs.4 Z3, §36 Abs.2 und §38 Abs.3.

Folgende Punkte sind im Schulunterrichtsgesetz der Tagesschulen abgebildet, aber nicht im SchuG-BKV, obwohl diese auch für die Abendschulen sinnvoll und wichtig sind:

§ 18b Leistungsfeststellung mittels elektronischer Kommunikation

§ 22 Abs.2 Lit.I (Amtssignatur)

§ 70a Elektronische Kommunikation

Der neue Paragraph 128d des Schulorganisationsgesetzes (Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union) sollte auch Anwendung auf die Gymnasien für Berufstätige finden.

Für die ArGe-AGÖ (Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien Österreichs)

Mag. Lisa Albrecht
(Vorsitzende)